

Satzung des
Vereins zur Förderung der Beschäftigung von Menschen
mit Behinderungen in der Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Zuständigkeit des Vorstands**
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**
- § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**
- § 16 Beirat**
- § 17 Kassenprüfung**
- § 18 Auflösung des Vereins**
- § 19 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Landwirtschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2.

Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr (Gründungsjahr) beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung (entsprechend §52 Nr.10 AO) durch Schaffung eines öffentlich zugänglichen Beratungsangebotes auf ehren- und/oder hauptamtlicher Basis. Gegenstand der Beratung sind angepasste, nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftlich-gärtnerischen Bereich oder verwandten Tätigkeitsfeldern im ländlichen Raum für Menschen mit Einschränkungen und Hilfebedarf. Ausdrücklich eingeschlossen sind darin modellhafte Beschäftigungs- und

Betreuungsformen neben etablierten Strukturen wie den Werkstätten für behinderte Menschen.

Dabei orientiert sich die Arbeit des Vereins unabhängig von Kostenträgern ausschließlich an den individuellen Anliegen sowohl der behinderten Menschen und ihrer Begleiter als Beschäftigungsnehmer/Beschäftigungsnehmerinnen, als auch der Landwirte/Landwirtinnen und Gärtner/Gärtnerinnen als Beschäftigungsgeber/ Beschäftigungsgeberinnen.

Menschen mit Behinderung und Landwirte/Landwirtinnen und Gärtner/Gärtnerinnen werden dabei unterstützt, den individuell geeigneten Weg, passende Arbeit und die optimale Förderung zu finden. Über Vernetzung, Beratung sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit will der Verein Strukturen für den Zugang zu spezifischen Informationen und für eine gebündelte Interessenvertretung bieten.

2.

Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn

- die Beteiligung zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich ist
- das in der Beteiligung geführte Unternehmen insgesamt für sich die Voraussetzungen des § 51 Satz 2 der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt und
- der Umfang der Beteiligung des Vereins einen gegen den Willen des Vereins eintretenden Verlust der Gemeinnützigkeit durch Gesellschafterbeschluss ausschließt.

3.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen und Personengesamtheiten wie z.B. Selbsthilfegruppen, die in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins organisiert sind.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag von in der Geschäftsfähigkeit beschränkten oder betreuten Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters oder Betreuers.

3.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.

Die Mitglieder müssen sich an die Satzung halten, Mitgliedsbeiträge und ggfs. beschlossene Umlagen bezahlen und dürfen nicht gegen die Vereinsinteressen verstoßen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt sowie bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen bzw. bei Personengesamtheiten durch deren Auflösung.

2.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder von Umlagen in Rückstand geraten oder dauerhaft unerreichbar geworden ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstands über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied nachweisbar bekanntgegeben werden.

Gegen den Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einer Frist von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet.

4.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

2.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, die für natürliche und rechtliche Personen unterschiedlich sein können, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung niedergelegt.

3.

Der Vorstand kann auf Antrag in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Juristische Personen und Personengesamtheiten müssen dem Vorstand eine Person und eine Ersatzperson verbindlich namentlich als Vertretung schriftlich benennen. Diese Person und die Ersatzperson sollen in der Regel wenigstens ein Jahr mit dieser Aufgabe betraut sein. Nur die benannten Personen sind für die juristische Person bzw. die Personengesamtheit stimmberechtigt.

2.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss urschriftlich nachgewiesen werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

3.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Entgegennahme
 - des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und
 - des Geschäftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme des Berichts sowie der Empfehlung der Rechnungsprüfer;
- d) Beschlussfassung über
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
 - die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins;
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand schriftlich mittels Briefpost oder per Telefax oder per Email einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, sind der Einladung beizufügen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über die Annahme der beantragten Änderung oder Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung ebenso wie über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

3. Der Vorstand kann Besucher(innen) einladen und/oder zulassen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Person der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) eröffnet und geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.

Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks folgenden Tag.

5.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) zwei 2. Vorsitzenden, eine/einer der beiden 2. Vorsitzenden möglichst aus dem Kreis der Landwirte/Landwirtinnen, eine/einer möglichst aus dem Kreis der Elternschaft,
- c) der/dem Schatzmeister(in) und
- d) der/dem Schriftführer(in)
- e.) der/die Beisitzer (in)

2.

Der Verein wird vertreten,

- durch den/die 1. Vorsitzende(n)

oder

- durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes,

Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

2.

Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Einnahmen und vorgenommenen Ausgaben stellt der Vorstand eine Jahresrechnung auf, die er zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres zur Abnahme vorzulegen hat. Sie ist von den Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen, die über ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

3.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die geschäftsführenden Personen müssen Mitglied des Vereins sein.

Das Recht zur Abberufung der *Geschäftsführung* steht ebenfalls dem Vorstand zu.

Die *Geschäftsführung* kann durch die *Mitgliederversammlung* in den Vorstand gewählt werden.

Die nicht in den Vorstand gewählte *Geschäftsführung* nimmt als nicht stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand gibt sich eine *Geschäftsordnung*.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die *Mitgliederversammlung* für die Dauer von drei Jahren gerechnet von der Wahl an gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur *Mitglieder des Vereins* gewählt werden. Mit der Beendigung der *Mitgliedschaft* im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger(in) wählen.

3.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1.

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der Geschäftsführer(in) berufen die Sitzungen des Vorstands schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung mindestens mit einer Woche Vorlauf ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu seiner Sitzung eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

3.

Eine Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz/Internetkonferenz organisiert werden.

4.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters.

5.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen werden dabei durch Übermittlung von Originalen, per Telefax oder per Email abgegeben. Mit der Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung wird ein Mitglied des Vorstands oder die/der Geschäftsführer(in) betraut. Diese(r) hat den stimmberechtigten Mitgliedern die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens fünf volle Werktage liegen. Bei Postversand wird der Zugang am zweiten auf die Absendung folgenden Werktag vermutet.

Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

§ 16 Beirat

1.

Der Vorstand kann einen zahlenmäßig nicht begrenzten Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

2.

Aufgabe des Beirats ist es, die Mitgliederversammlung oder den Vorstand des Vereins zu beraten sowie Fragen und Probleme aus der Mitgliedschaft an diese Organe heranzutragen.

3.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

1.

Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen), welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.

Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen sowohl die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung über die im abgelaufenen *Geschäftsjahr* erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben, als auch dessen Rechenschaftsbericht.

Die Rechnungsprüfer(innen) berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen und geben eine Empfehlung darüber ab, ob der Vorstand für das abgelaufene *Geschäftsjahr* entlastet werden sollte oder nicht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (siehe § 11 Abs. 4.).

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des §52 Nr. 10 AO .

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Fulda am 25.08.2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des 1. Vorsitzenden

.....

